









































September 2015 Gegenstand einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann. Für abgeschlossene Verfahren nach Satz 1 gilt § 58a Absatz 1 Satz 2 bis 5 nicht; § 58a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsbeschwerde sofort erhoben werden kann und spätestens am 30. Dezember 2015 erhoben werden muss.

#### IV. Teil

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### **§ 59 Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses**

In den §§ 6, 19 und 27 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses vom 27. November 1974 (GVBl. S. 2774), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1984 (GVBl. S. 600), wird jeweils das Wort „Wahlprüfungsgericht“ durch das Wort „Verfassungsgerichtshof“ ersetzt.

##### **§ 60 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz ist nach Beschlußfassung im Abgeordnetenhaus im Gesetz- und Verordnungsblatt und nach Beschlußfassung in der Stadtverordnetenversammlung im Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt zu verkünden. Es tritt am 2. Dezember 1990 in Kraft.

(2) *(aufgehoben)*

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Walter Momper